



Kanton Bern
Canton de Berne

Eignerstrategie

Swisslos

Genehmigungsdatum 1. Dezember 2022
Version 1.0
Klassifizierung nicht klassifiziert
Fachdirektion Bildungs- und Kulturdirektion

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen	3
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3.	Eignerziele	4
3.1	Unternehmerische und organisatorische Ziele	4
3.2	Wirtschaftliche und finanzielle Ziele	4
3.3	Soziale und personelle Ziele	4
3.4	Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung	4
3.5	Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge	5
4.	Vorgaben zur Führung	5
5.	Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling	5
6.	Schlussbestimmungen	5
7.	Dokument-Protokoll	6

Allgemeine Informationen zur Eignerstrategie

Die Eignerstrategie enthält die Absichten des Kantons, die er mit seiner Beteiligung verfolgt. Sie dient zum einen dazu, festzulegen welche Zwecke mit der Beteiligung verfolgt werden. Zum anderen dient die Eignerstrategie auch den Führungsgremien des Trägers der öffentlichen Aufgabe oder der Beteiligung im öffentlichen Interesse, die Absichten des Kantons zu kennen. In der Eignerstrategie ist auf allfällige Rollenkonflikte im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung hinzuweisen. So kann im konkreten Fall beispielsweise die auf nachhaltige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Gewährleisterrolle mit der vorab auf Rentabilität ausgerichteten Eignerrolle oder allenfalls auch einer Bestellerrolle im Widerspruch stehen. In der Eignerstrategie sind die verschiedenen Ziele der Beteiligung offen darzulegen und Konflikte soweit möglich aufzulösen, indem die unterschiedlichen Ziele beschrieben und gewichtet bzw. priorisiert werden.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung der Eignerstrategie sind in Ziffer 9 der Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien) ersichtlich.

1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

Grossspiele dürfen in der Schweiz ausschliesslich von den beiden Lotterieveranstaltern Swisslos Interkantonale Landeslotterie und Loterie Romande durchgeführt werden. Das Angebot umfasst (inter)nationale Lotterieziehungen, verschiedene Rubbel- und Aufreisslose sowie Sportwetten. Die Geldspiele werden über traditionelle Kanäle wie Kioske und Restaurants, aber auch online – über das Internet oder über Mobiltelefone – angeboten.

Swisslos Interkantonale Landeslotterie, nachfolgend als «Swisslos» bezeichnet, bildet eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220). Die Genossenschafter und somit auch Besitzer und Auftraggeber sind die deutschsprachigen Kantone und der Kanton Tessin. Seit 1968 führt Swisslos auch im Fürstentum Liechtenstein Lotterien und Sportwetten durch.

Gestützt auf Art. 3 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020; BSG 945.3-1) und Ziffer 9.2 der PCG-RL legt die zuständige Fachdirektion die Eignerstrategie des Kantons Bern gegenüber Swisslos fest.

Mit der Eignerstrategie definiert die Bildungs- und Kulturdirektion die Ziele, die sie in Bezug auf Swisslos mittel- und langfristig verfolgt. Weiter wird die Frage beantwortet, weshalb der Kanton an diesem Unternehmen beteiligt ist. Die vorliegende Strategie hat einen Zeithorizont von vier Jahren. Sie ist vom zuständigen Regierungsratsmitglied zu genehmigen.

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Der Bund ermächtigt die Kantone, die Anzahl der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grossspielen (Lotterien und Sportwetten) zu beschränken (Art. 23 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele [BGS; SR 935.51]). Dies haben die Kantone umgesetzt und die Anzahl auf zwei begrenzt: eine Veranstalterin auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin und eine zweite auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone (Art. 49 des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats [GSK; BSG 945.4-1]). Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin betreiben die Genossenschaft Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterien und Sportwetten (Art. 1 Abs. 3 IKV 2020).

Im Auftrag der Vereinbarungskantone veranstaltet Swisslos Lotterien und Sportwetten nach Massgabe des BGS, des GSK sowie der IKV 2020.

Das BGS bezweckt einen angemessenen Schutz vor den Gefahren von Geldspielen, die sichere und transparente Durchführung dieser Spiele sowie die Erwirtschaftung von finanziellen Mitteln für gemeinnützige Zwecke (Art. 2 Buchst. a bis c).

Die Reingewinne aus Geldspielen sind von den Kantonen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (Art. 125 Abs. 1 BGS). Jeder Kanton erhält jährlich eine Gewinnauszahlung nach einem festgelegten Schlüssel, abhängig von der Bevölkerungszahl und dem Spielumsatz. Die Kantone speisen mit diesen Gewinnanteilen ihre kantonalen Fonds. Im Kanton Bern sind dies: Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds.

Wie die Fondsgelder eingesetzt werden, entscheiden ausschliesslich die Kantone im Rahmen der bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.

3. Eignerziele

3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele

Swisslos betreibt alle Geschäftsbereiche effizient und gewährleistet ein angemessenes Verhältnis zwischen den Betriebskosten und den finanziellen Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern erwartet von Swisslos eine verantwortungsvolle und umsichtige Geschäfts- und Risikopolitik, die insbesondere auch auf dem nötigen Bewusstsein für den Umgang mit der Öffentlichkeit und Politik beruht.

3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele

Swisslos hat ein Geldspielangebot zu realisieren, das durch einen hohen Innovationsrhythmus sowie höchste (Informatik-)Sicherheitsstandards gekennzeichnet ist.

Das Angebot soll die Geldspielbedürfnisse der Bevölkerung befriedigen, gleichzeitig jedoch auch vor den Gefahren des Geldspiels (Spielsucht, Geldwäscherei, Betrug) schützen.

Die Geldspiele von Swisslos sollen sich im dynamischen Konkurrenz-Umfeld behaupten, das durch Casinos sowie Gewinnspiele von Detailhandel und Medien geprägt ist. Die Spieltätigkeit bei illegalen Anbietern ist unter Berücksichtigung der sich bietenden Möglichkeiten im neuen Geldspielgesetz weiterhin auf legale Spielmöglichkeiten zu lenken. Dadurch generiert Swisslos hohe Erträge für die Kantone und den nationalen Sport.

Gemäss dem Kernauftrag der Kantone, der wichtigsten Anspruchsgruppe, soll Swisslos eine Strategie verfolgen, die den Swisslos-Kantonen möglichst viele Mittel zur finanziellen Unterstützung von gemeinnützigen Projekten und für den Sport sichert, ohne dabei die Sozial- und Gesundheitskosten in die Höhe zu treiben (vgl. Punkt 3.3). Folglich verzichtet Swisslos auf Angebote mit sehr hohem Suchtgefährdungspotenzial (insbesondere Lotterieberater).

3.3 Soziale und personelle Ziele

Die von Spielbanken und Veranstalterinnen von Grossspielen zu erfüllenden Präventionsauflagen zur Vermeidung von exzessivem Geldspiel sind in den Art. 71 bis 84 BGS und in den Art. 76 bis 91 der Verordnung vom 7. November 2018 über Geldspiele (VGS; SR 935.511) festgehalten

Swisslos ist sich seiner Sozialverantwortung bewusst und schützt die Spielerinnen und Spieler mit geeigneten Massnahmen vor Problemen mit dem Geldspiel. In einem Sozialkonzept sind die Prinzipien, das Vorgehen und die Massnahmen zum Schutz vor exzessivem Geldspiel detailliert beschrieben. Darüber hinaus stellt Swisslos sicher, dass Minderjährige keinen Zugang zu online durchgeführten Grossspielen erhalten. Jährlich ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Bericht über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen einzureichen.

3.4 Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung

Keine

3.5 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge

Keine

4. Vorgaben zur Führung

Die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane der Swisslos orientieren sich an den in den PCG-Richtlinien festgehaltenen Leitsätzen.

5. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling

Gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV stehen die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse unter der Aufsicht des Regierungsrates. Die Erstellung des Geschäftsberichtes einschliesslich der Jahresrechnung und sämtlichen weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteilen fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats (Art. 14 Abs. 3 Buchst. j der Statuten Swisslos vom 3. Dezember 2021). Dieser beantragt der Generalversammlung die Genehmigung der Betriebsrechnung und der Bilanz inkl. Reingewinnverteilung an die Kantone und Sport-Toto-Gesellschaft sowie die Genehmigung des Geschäftsberichts.

Die Aufsicht und das Controlling sind strukturell und inhaltlich durch die Bundesgesetzgebung über Geldspiele und das GSK geregelt. Im Weiteren sind die Grundsätze der Aufsicht und des Controllings des Kantons gegenüber Swisslos im Aufsichtskonzept Swisslos festgelegt. Dieses wurde in aktualisierter Form durch die zuständige Regierungsrätin der Bildungs- und Kulturdirektion am 1. Dezember 2022 verabschiedet.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie tritt mit der Verabschiedung durch die Bildungs- und Kulturdirektorin in Kraft. Eine Überprüfung hat mindestens alle vier Jahre zu erfolgen (Ziff. 9.5 PCG-RL). Die Eignerstrategie ist demnach spätestens im Frühjahr 2026 erneut zu überprüfen, um die nötige Aktualität sicherzustellen.

7. Dokument-Protokoll

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	RR Christine Häsler	1. Dezember 2022	Freigabe